

Mehr Demokratie e.V., Landesverband Berlin-Brandenburg, September 2015

## Positionspapier: Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

### Ziel

---

Die Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind seit deren Einführung 1993 weitgehend unverändert geblieben. Lediglich die Frist für kassierende Bürgerbegehren wurde mit Einführung der Kommunalverfassung in 2007 von sechs auf acht Wochen verlängert. Nach wie vor sind die Hürden für kommunale Bürgerbegehren und Bürgerentscheide deutlich zu hoch. Im Vergleich der Bundesländer belegt Brandenburg, was die Praxistauglichkeit dieser Regelungen angeht, den 11. Platz.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Änderungen vor:

- (1) Bürgerentscheide über die **Bauleitplanung** sollen zulässig sein, denn Bauprojekte sind ein zentrales kommunales Thema. In zehn Bundesländern ist mindestens der Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss bürgerbegehrensfähig.
- (2) Der **Kostendeckungsvorschlag** darf kein K.O.-Kriterium mehr sein. Bisher müssen die Initiativen einen durchführbaren Vorschlag zur Gegenfinanzierung ihrer begehrten Maßnahme machen, was sie oftmals überfordert. Viele Bürgerbegehren werden aufgrund eines unzureichenden Kostendeckungsvorschlags von den Gemeindevertretungen für unzulässig erklärt. Hinzu kommt, dass die Gemeindevertretung nicht an diesen Vorschlag gebunden ist. Um die Abstimmenden über die finanzielle Dimension einer begehrten Maßnahme zu informieren, ist der Kostendeckungsvorschlag durch eine amtliche Kostenschätzung zu ersetzen. Den Initiativen steht es frei, eine eigene Kostenschätzungen zu veranschlagen.
- (3) Die sehr kurze **Frist von acht Wochen** für Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse der Kommunalvertretung richten, ist zu streichen. Die Frist ist deshalb deutlich zu kurz, da eine Bürgerinitiative Zeit benötigt, um ihr Anliegen sachgerecht zu formulieren. Außerdem werden kommunale Projekte oft in Stufen beschlossen. Bürgerinnen und Bürger werden in der Regel erst dann aufmerksam, wenn Informationen über die konkrete Ausgestaltung und vor allem die Kosten vorliegen. Der Grundsatzbeschluss liegt dann oftmals schon mehrere Monate zurück und ist somit nicht mehr bürgerbegehrensfähig. Befürchtungen, dass Bürgerbegehren ohne Frist die Kommunalpolitik lahmlegen würden, bewahrheiten sich in Bayern, dem Bundesland mit den bürgerfreundlichsten Regelungen, nicht. Wie bei Initiativbegehren sollten die Unterschriften nach einem Jahr ihre Gültigkeit verlieren.
- (4) Das **Unterschriftenquorum** von 10% der Wahlberechtigten ist zu hoch. Gerade in größeren Städten ist es schwer, ausreichend Unterschriften für lokal begrenzte Themen zu sammeln. Das Quorum sollte auf 5% gesenkt werden.
- (5) **Zustimmungsquoren** bei Bürgerentscheiden führen dazu, dass Gegner einer Initiative ermutigt werden, der Abstimmung fern bleiben. Das Abstimmungsergebnis wird somit verzerrt. Zurzeit erfüllt nicht einmal die Koalition im Brandenburger Landtag diese Hürde. Sie versammelt weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten hinter sich. Das Zustimmungsquorum wird abgeschafft. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden.

Verfasser: Michael Efler, Oliver Wiedmann  
Mehr Demokratie, Landesverband Berlin / Brandenburg  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030/42082370  
[www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de)  
[info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)